



## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: office@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

# Wie errichte ich ein Testament in Österreich? Teil2

Wenn der letzte Wille ins Wanken gerät: Eine Testamentsanfechtung klingt zunächst nach einer rechtlich langwierigen Angelegenheit. Doch es gibt Fälle, in denen Erben oder andere Berechtigte nicht tatenlos zusehen wollen, wenn das Erbe unrechtmäßig verteilt wird. Dabei geht es oft nicht nur um materielle Werte, sondern auch um Gerechtigkeit und die Wahrung familiärer Bindungen.

Doch welche Gründe gibt es, um ein Testament anzufechten, und wann lohnt sich der rechtliche Kampf wirklich?

Manchmal ist der letzte Wille eben doch nicht der letzte. In Österreich können Testamente angefochten werden, wenn sie formale Fehler enthalten oder die geistige Verfassung des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung fragwürdig war. Ein klassisches Beispiel ist ein Testament, das nicht handschriftlich unterschrieben oder ohne die erforderlichen Zeugen erstellt wurde. Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte Testierunfähigkeit. Wenn etwa eine psychische Erkrankung oder Demenz die Entscheidungsfähigkeit des Verstorbenen beeinträchtigt hat, kann dies die Wirksamkeit des Testaments infrage stellen. Aber auch Fälle von Zwang, Täuschung oder Irrtum können eine Anfechtung rechtfertigen, insbesondere, wenn der Erblasser in einer psychisch labilen Situation zu einem bestimmten Testament gedrängt wurde.

Was viele nicht wissen: Auch die gesetzliche Erbfolge kann zur Anfechtung führen. Wenn der Pflichtteil verletzt oder gesetzliche Erben durch eine Verfügung gänzlich übergangen wurden, kann das ein Grund für eine Testamentsanfechtung sein. Es geht hierbei nicht nur um die Verteilung von Vermögen, sondern auch um die Berücksichtigung berechtigter familiärer Ansprüche.

In einem aufsehenerregenden Fall (OGH 3 Ob 45/21x) gab der Oberste Gerichtshof kürzlich einer Anfechtung statt, da das Testament von der Lebensgefährtin des Erblassers unter Druck erstellt worden war. Es stellte sich heraus, dass der Verstorbene unter ständiger Kontrolle stand und die Lebensgefährtin die Umstände genutzt hatte, um sich selbst als Alleinerbin einzusetzen. Das Gericht entschied zugunsten der leiblichen Kinder, da der nachgewiesene Druck die Willensfreiheit des Erblassers erheblich beeinträchtigt hatte.

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass auch formale Fehler eine entscheidende Rolle spielen können: In einem Fall (OGH 4 Ob 12/22g) wurde ein Testament für ungültig erklärt, da die Unterschrift des Erblassers nicht eindeutig nachweisbar war. Die fehlende Originalität und die Unterschriftenprobe führten dazu, dass die Anfechtung erfolgreich war. Das Gericht stellte klar, dass die Echtheit der Unterschrift zwingend erforderlich ist, um die Authentizität des letzten Willens sicherzustellen.

Diese Fälle zeigen, dass Anfechtungen nicht aussichtslos sind, wenn triftige Gründe vorliegen. Es lohnt sich, die Umstände genau zu prüfen, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass der Erblasser nicht wirklich frei entscheiden konnte. Die gerichtliche Auseinandersetzung kann emotional belastend sein, aber manchmal ist es der einzige Weg, um zu einem gerechten Ergebnis zu kommen. Eine fundierte rechtliche Beratung im Einzelfall ist dabei unerlässlich.

**Anm. Red.:** Teil1 der Kolumnenfolge »Wie errichte ich ein Testament in Österreich?« ist in Austromatisierung 2/2025 auf Seite 52 erschienen.